

**Die Landeswahlleiterin
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Die Landeswahlleiterin Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die
**Kreiswahlleiterinnen
und Kreiswahlleiter
zur Landtagswahl 2010**
über die
Bezirksregierungen

nur per E-Mail

2. November 2009

Seite 1 von 2

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
12-35.09.03

Telefon 0211 871-2597

Landtagswahl am 9. Mai 2010

Verletzung der geheimen Wahl durch handschriftliches Vermerken von Namen der Bewerber(innen) auf Stimmzetteln in Delegierten- und Nominationsversammlungen von Parteien oder Wählergruppen

Infolge von Beschwerden gegen die (Nicht-)Zulassung von Wahlvorschlägen zur Kommunalwahl vom 30. August 2009 wegen Verletzung des Gebotes der geheimen Wahl bei der Nomination von Bewerber/innen habe ich diejenigen Parteien, die sich mit einer Landesliste an der Landtagswahl 2010 beteiligen wollen, gebeten, sicherzustellen, dass nach

§ 20 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 2 Satz 1 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) die Bewerber/innen und die Vertreter/innen für die Delegiertenversammlungen in geheimer Wahl gewählt werden. Ferner habe ich darauf hingewiesen, dass andernfalls das Risiko besteht, dass Wahlvorschläge wegen Verletzung zwingender Anforderungen des Landeswahlgesetzes gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 LWahlG zurückgewiesen werden.

Nach von mir geteilter Auffassung des Landeswahlausschusses in seiner Sitzung am 31. Juli 2009 ist das Gebot der geheimen Wahl verletzt, wenn die Stimmabgabe aufgrund handschriftlich in Schreibschrift von stimmberechtigten Mitgliedern einer Nominationsversammlung auf Stimmzetteln vermerkter Bewerber(innen)namen nachträglich bestimmten Stimmberechtigten durch Identifizierung der Handschrift zugeordnet werden kann (vgl. *Kallerhoff*, Vorsitzender Richter am OVG NRW, Handbuch zum Kommunalwahlrecht in Nordrhein-Westfalen, 2008, Seite 50, mit Hinweis auf einen Beschluss des OVG NRW vom 23. April 1996). Die Möglichkeit einer solchen Zuordnung in bestimmten Fällen

Dienstgebäude:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefax 0211 871-3355

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße



lässt sich regelmäßig nicht ausschließen, es sei denn, die Stimmzettel werden vor der Abstimmung vermischt und danach zur Stimmabgabe wieder ausgegeben. Nach herrschender Meinung ist das Wahlgeheimnis unverzichtbar; auch die Stimmberechtigten können hierauf nicht verzichten. Gleiches gilt für die Wahl der Delegierten für Nominationsversammlungen.

Da diese Anforderungen gleichermaßen auch bei der Aufstellung von Kreiswahlvorschlägen und bei der Wahl der Vertreter/innen für solche Nominationsversammlungen gelten (§ 18 Abs. 2 Satz 1 LWahlG), stelle ich anheim, die für die Durchführung der Mitglieder- und Vertreterversammlungen zur Aufstellung von Kreiswahlvorschlägen zur Landtagswahl zuständigen Gliederungen der Parteien und Wählergruppen ebenfalls entsprechend zu informieren.

Gleichzeitig weise ich daraufhin, dass grundsätzlich davon auszugehen ist, dass die diesbezüglichen Angaben zum Wahlverfahren in der Niederschrift (Anlage 9a LWahlO) und der Versicherung an Eides statt (Anlage 10a LWahlO) zutreffend sind. Eine besondere Überprüfung (§ 21 Abs. 1 Satz 1 LWahlG) der Einhaltung des Gebotes der geheimen Wahl durch die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter halte ich nur dann für erforderlich, wenn im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Anforderung im Aufstellungsverfahren missachtet wurde.

Im Auftrag

Ulrike Masannek